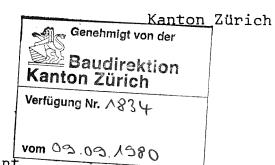
Gemeinde Illnau



Schutzzonen-Reglement

für das Grundwasser-Pumpwerk Rikon der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck

(GWR h 4-1 Konzessionsmenge 400 lt./min.)

I Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1: Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und des Pumpwerkes Rikon erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2: Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um das Pumpwerk Rikon bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3: Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan "Grund-wasserpumpwerk Rikon" im Massstab 1:500 des Ingenieurbüros Werffeli & Winkler, Effretikon, vom 26. Mai 1975 welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bildet.
- Art. 4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Hatur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II Nutzungsbeschränkung

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

- Art. 5: In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:
 - a) Bauten, in denen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten. Die Lagerung und Verwendung von Heizölprodukten für eigene Heizzwecke sind erlaubt, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste sowohl sichtbar machen als auch zurückhalten.
 - b) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten mit Nutzinhalt über 250'000 lt. und Umschlagplätze für Lagerflüssigkeiten sind verboten.
 - c) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 250'000 lt. bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste verhindern, erkennbar machen und zurückhalten.
 - d) Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Grundwasserspiegels sind verboten, solche mit kurzfristiger Entblössung bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
 - e) Strassen sind nur mit Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departements des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 erlaubt.
 - f) Parkplätze und Autowaschplätze sind nur mit dichten Belägen und einem Anschluss an die Kanalisation erlaubt.
 - g) Materiallager von löslichen Stoffen, Altautosammelplätze, Ablagerungen von Kehrichtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art. Kiesgruben, Sandgruben,
 Friedhöfe, Kläranlagen, Sickerschächte, Rangierbahnhöfe und Abstellgleise sind verboten.
 - h) Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen sind nur erlaubt,

wenn sie dicht erstellt sind und die Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird.

- i) Auffüllungen von inertem Material bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- k) Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann
 erteilt werden, wenn durch die Pflege des Materials
 und durch häufige Transporte keine Gefährdung des
 Grundwassers entsteht.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

- Art. 6: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:
 - a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich lit. b verboten.
 - b) Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall sind erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
 - c) Strassen mit Ausnahme von lit. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.
 - d) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für landund forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
 - e) Parkplätze und Autowaschplätze sind verboten.
 - f) Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe sind verboten.
 - g) Forstwirtschaftliche Nutzung, Grasbau, Rasen, Weidgang und mässige Verwendung von Kunstdünger und Mist sind erlaubt.
 - h) Die Verwendung von gewässerschädlichen Spritzmitteln, Jauche und Klärschlamm sind verboten.
 - i) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkan lagen sind erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der engeren Schutzzone befinden.

3. Fassungsbereich (Zone I)

- Art. 7: Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:
 - a) Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist verboten.
 - b) Ausser Wald- und Dauerwiesen ist jede landwirtschaftliche Nutzung verboten. Die Verwendung von Düngern und Spritzmitteln jeder Art ist verboten.
 - c) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind verboten.
 - d) Materiallager jeder Art sind verboten.

III Spezielle Massnahmen

- Art. 8: Der Fassungsbereich ist einzuzäunen.
- Art. 9: Der Flurweg, welcher beim Pumpwerk vorbeiführt, ist mit einem allgemeinen Fahrverbot zu belegen (ausgenommen landund forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Werkverkehr).
- Art. 10: Beim Bau der geplanten Hauptverkehrsstrasse durch die engere und weitere Schutzzone sind die für Grundwasser-Schutzzonen erforderlichen Schutzmassnahmen vorzusehen.
- Art. 11: Massnahmen während der Bauphase
 - a) Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist in den Zonen I, II und III unzulässig.
 - b) Baubaracken ohne sanitäre Anlagen sind in den Zonen I, II und III nicht zuzulassen, während solche mit ein wandfreien sanitären Anlagen in der Zone III erlaubt sind.
 - c) Für die in den vorstehenden Artikeln genannten mit Bauarbeiten verbundenen Nutzungen sind während der
 - Bauphase die folgenden Bedingungen in die Baubewilligung aufzunehmen:
 - Die Baumaschinen sind abends und wochenends abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (Betonwanne, dichter, überdeckter Platz) und nur ausserhalb der Zonen I und II erfolgen.
 - Oelfässer, Kannen etc. mit Treibstoff und Oel sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten sind in eine Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
 - Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen.
 - Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines Oelbinders bereitzustellen.

- Der Platz, auf den die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen I und II unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in den Zonen I und II unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.
- d) Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.
- e) Während Bauarbeiten in den Zonen II und III und eine gewisse Zeit nach Abschluss derselben ist die Grundwasserfassung vermehrt zu kontrollieren.

IV Schlussbestimmungen

Art. 12: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 13: Schutzzonenplan und Schutzzonen-Reglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Stadtrat Illnau festgesetzt am 27 Marz 1980

Der Präsident:

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 1834

-9. Sep. 1980

Der Stadtschreiber:

